



# 3 Minuten für die Jungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,  
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession 2016. *Sami Kanaan, EKKJ-Präsident*

---

## **Melderecht und Meldepflicht: eine pragmatische Lösung, um Kinder besser vor Miss- handlung zu schützen**

Am 29. September 2016 befindet der Ständerat über eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Recht und die Verpflichtung von Fachpersonen, die regelmässig Kontakt zu Kindern haben, eine Meldung an die Kinderschutzbehörde zu erstatten, sollen verbessert und präzisiert werden (15.033). Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) unterstützt den Gesetzesentwurf des Bundesrates, der eine pragmatische und ausgewogene Lösung präsentiert. Deshalb ruft die EKKJ den Ständerat auf, den Vorschlag seiner Rechtskommission auf Eintreten und Zustimmung zum Entwurf gutzuheissen.

Fachleute, die beruflich Kontakt zu Kindern haben (Sozialarbeiter/innen, Mitarbeitende privater Kinderkrippen, Fachpersonen aus dem Bereich Sport und Freizeit usw.), spielen bei der Aufdeckung von Kin-

desmisshandlungen eine wesentliche Rolle. Der Zeitpunkt sowie die Art und Weise, wie sich Fachpersonen beim Kind und seiner Familie einschalten, sind zentral.

### **Bestehende Lücken**

Die Strukturen für die Hilfe und Unterstützung von Kindern sind in der Schweiz sehr uneinheitlich organisiert. Gleichermassen unterschiedlich sind auch die kantonalen Bestimmungen für Fachleute mit regelmässigem Kontakt zu Kindern, wenn es um das Melden von Kindern geht, deren Wohl gefährdet ist.



### **Besserer Schutz für Kinder dank verbesserten Melderegulungen.**

Darüber hinaus sind die Hürden für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, zu gross. Solche Fachpersonen dürfen den Kinderschutzbehörden eine Misshandlung nur dann melden, wenn sie sich schriftlich vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Die jetzige Meldepflicht gilt somit lediglich für Personen in amtlicher Tätigkeit.



---

## Gesetzesentwurf bringt Verbesserungen

Die aktuelle Revision enthält zahlreiche positive Punkte. Zum einen werden die Verantwortlichkeiten klarer definiert: Alle Personen, die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben, sind zum Handeln verpflichtet und dürfen bei einem Misshandlungsverdacht nicht untätig zusehen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass sich verschiedene Fachleute, die mit demselben Kind in Kontakt sind, gegenseitig die Verantwortung zuschieben. Personen mit einem Berufsgeheimnis (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen usw.) erhalten ein *Melderecht*.

Zum anderen ist die Subsidiarität der Hilfe gewährleistet. Dieser wichtige, im vorliegenden Entwurf enthaltene Grundsatz (Artikel 314d) sieht vor, dass die betroffene Fachperson nur zur Meldung verpflichtet ist, wenn sie nicht selber die nötige Hilfe anbieten kann. Das Hauptanliegen ist die Aufrechterhaltung



### Klare Kompetenzen und ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für Fachpersonen.

des Vertrauensverhältnisses. Die EKKJ teilt die folgende Aussage des Bundesrates: «So offenbaren hilfsbedürftige Minderjährige ihre Schwierigkeiten oftmals einer Vertrauensperson gerade deshalb, weil sie wissen, dass der Inhalt ihres Gesprächs vertraulich behandelt wird».<sup>1</sup>

Der Bruch des Vertrauensverhältnisses zwischen einer Fachperson und dem Kind oder seinem Umfeld soll so weit wie möglich verhindert werden. Indem der aktuelle Gesetzesentwurf auf eine absolute Meldepflicht verzichtet, können die Kompetenzen der Fachleute umfassender eingesetzt werden. Bei vielen Misshandlungsfällen braucht es den Weg über die Kindesschutzbehörde nicht. Die Zusammenarbeit mit den Fachleuten ist für den Erfolg einer Unterstützungs- und Hilfsmassnahme von grosser Bedeutung. Kann eine Fachperson die Hilfe jedoch nicht selber

anbieten (beispielsweise durch ein Elterngespräch oder den Verweis an eine Fachstelle), muss sie den Fall der Kindesschutzbehörde melden.

Nicht zuletzt ist auch die Harmonisierung der kantonalen Regelungen zu begrüssen. Dadurch erhalten die Fachleute einen Referenzrahmen, der für sie alle gilt und ihnen im Falle von vermuteten oder erwiesenen Misshandlungssituationen eine klarere und sicherere Handlungsbasis liefert. In einigen Kantonen besteht bereits eine Meldepflicht für Fachleute, die dank flankierenden Begleitmassnahmen gut funktioniert. Deshalb erachtet es die EKKJ als wesentlich, auf nationaler Ebene einen kohärenten Rahmen zu schaffen, der in der ganzen Schweiz konkret zum Schutz des Kindes beiträgt.

Aus all diesen Gründen hält die EKKJ die vorliegende Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für notwendig und bittet Sie, diese zu unterstützen.



---

## Weitere Auskünfte

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

---

Tel. +41 58 462 92 26

---

[ekkj-cfej@bsv.admin.ch](mailto:ekkj-cfej@bsv.admin.ch)

[www.ekkj.ch](http://www.ekkj.ch)

---

<sup>1</sup> Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz), 15. April 2015, Seite 3448